



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Verwaltung  
Drucksachen-Nr.: KT/170/2020  
Einreichung: 12.11.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	02.12.2020	

**Betr.:**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Unstrut-Hainich-Kreis

**Der Kreistag möge beschließen:**

Aufgrund der §§ 87, 97, 98, und 114 i. V. m. § 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,439) i. V. m. den §§ 2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i. V. m. § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG -) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S.453), geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht vom 09.12.2012 (GVBl. S. 481) wird die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Unstrut-Hainich-Kreis beschlossen.

**Begründung:**

Mit der vorliegenden Satzung wird das Ziel der Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Unstrut-Hainich-Kreis verfolgt.

Für die Gefahrenverhütungsschau sind nach § 20 ThürBKG (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz) u.a. die Landkreise zuständig. Sie erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Gemäß § 21 Abs. 1 ThürBKG unterliegen bauliche Anlagen, von

denen erhebliche Brand- Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können, in regelmäßigen Zeitabständen der Gefahrenverhütungsschau.

Die GVS zählt zu den wichtigsten Elementen des vorbeugenden Gefahrenschutzes.

Durch eine frühzeitige Feststellung und Beseitigung von Mängeln in baulichen Anlagen kann die Entstehung von Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahren wirksam vorgebeugt werden.

Einzelheiten regelt die Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau.

Danach wird im Rahmen der GVS unter anderem geprüft, ob

- die Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr freigehalten sind,
- die Rettungsgeräte der Feuerwehr eingesetzt werden können,
- die Löschwasserversorgung sichergestellt ist,
- im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen gefahrbringenden Ereignisses
  - in der baulichen Anlage Menschen, Tiere und Umwelt in der Nachbarschaft gefährdet sind,
  - die Rettungswege benutzbar, nicht verstellt oder eingeeengt sind,
- die bauaufsichtlich vorgeschriebenen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordneten brandschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen durchgeführt wurden,
- geforderte Einrichtungen, wie Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen sowie sonstige Geräte und Anlagen für die Gefahrenmeldung oder Gefahrenabwehr betriebsbereit sind,
- geforderte Einrichtungen, wie Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen sowie sonstige Geräte und Anlagen für die Gelährenmeldung oder Gefahrenabwehr betriebsbereit sind,
- behördlich vorgeschriebene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne und Brandschutzordnungen aufgestellt sind und eingehalten werden,
- Zugänge von Lager- oder Verarbeitungsstätten, in denen Sachen oder Stoffe, die eine besondere Brand-, Explosions- sonstige Gefahr aufweisen, gelagert oder verarbeitet werden, entsprechend gekennzeichnet sind.

Mit der GVS wird eine öffentliche Leistung erbracht, die den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten baulicher Anlagen individuell zurechenbar ist.

Der Landkreis kann nach § 21 Abs. 7 ThürBKG für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau Gebühren auf Grund einer Satzung erheben.

Mit den einzunehmenden Gebühren sollen die Aufwendungen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau gedeckt werden.

Z a n k e r  
Landrat

**Anlagen:**  
Satzung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: